



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Bundesamt für Verkehr
Abteilung Sicherheit
3003 Bern

per Email an:
revisionBSG@bav.admin.ch

Basel, 22. April 2015

Regierungsratsbeschluss vom 21. April 2015

Teilrevision des Bundesgesetzes über die Binnenschifffahrt; Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 5. Dezember 2014 wurden die Kantone von Bunderätin Doris Leuthard zur Vernehmlassung in rubrizierter Angelegenheit eingeladen. Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns zum Fragekatalog wie folgt:

Einführung der risikoorientierten Sicherheitsaufsicht und des Sicherheitsnachweises

1. Sind Sie mit der Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die risikoorientierte Prüfung von neuen oder umzubauenden Fahrgastschiffen im Rahmen des Zulassungsverfahrens einverstanden?

Ja. Mit der Einführung der risikoorientierten Sicherheitsaufsicht und des Sicherheitsnachweises ist der Kanton Basel-Stadt grundsätzlich einverstanden. Kleinere Fahrgastschiffe wie die Gierseilfähren der Stiftung Basler Fähren müssen – wie in Art. 14 Abs. 1^{bis} E-BSG vorgesehen – aber zwingend auf Grundlage von Stichproben der kantonalen Behörden vorgenommen werden können, ohne das teure Prüfberichte unabhängiger Sachverständiger anzufordern sind.

Sollte das Prüfverfahren allenfalls auch auf die Güterschifffahrt ausgedehnt werden?

Ja. Es ist nicht einzusehen, weshalb das Prüfverfahren nur bei der Personenschifffahrt, nicht aber bei der Güterschifffahrt zur Anwendung gelangen soll.

Einführung der beweissicheren Atemalkoholprobe

2. Sind Sie mit der Einführung der beweissicheren Atemalkoholprobe sowie einer Subdelegationsnorm an das BAV einverstanden, welche dieses ermächtigt, Einzelheiten für deren Durchführung in Eigenregie zu regeln, und insbesondere zur Möglichkeit, Ausnahmen von der Überprüfung der Fahrfähigkeit für bestimmte motorlose Schiffe (z.B. Schlauch- und Strandboote) vorzusehen?

Ja. Die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage zur Einführung der beweissicheren Atemalkoholkontrolle ist zu begrüessen, da diese den kantonalen Behörden Aufwand und den direkt Betroffenen kostspielige Auslagen erspart.

Zentrale Register über die Schiffe, deren Halter, Administrativmassnahmen und Fahrberechtigungen (nicht Gegenstand des Entwurfes)

3. Im Strassenverkehr werden beim ASTRA seit vielen Jahren zentrale Register über Fahrzeuge, deren Halter, Administrativmassnahmen und Fahrberechtigungen geführt. Die Rechtsgrundlage dafür ist im Strassenverkehrsgesetz (SVG, SR 741.01) enthalten. Es stellt sich die Frage, ob solche Register auch in der Schifffahrt eingeführt werden sollen. Dabei sind neben der Frage der Notwendigkeit auch Kosten-Nutzen-Überlegungen für deren allfällige Einführung zu beachten. Sind Sie mit dem Verzicht auf die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für zentrale Register für die Schifffahrt im BSG einverstanden?

Nein. Der Bund hat als – als Folge des schweren Unfalles auf dem Bielersee im Jahr 2010 – analog «Via sicura» eine Angleichung der Bestimmungen des BSG an die Strassenverkehrsgesetzgebung vorgenommen. Nun sind die kantonalen Schifffahrtsämter verpflichtet, die entsprechenden Massnahmen zu vollziehen, ohne dass ein geeignetes Arbeitsinstrument in Form einer zentralen und vernetzten Datenbank zur Verfügung steht. Aus Sicht des Kantons Basel-Stadt ist ein zentrales Register über die Schiffe, deren Halter, Administrativmassnahmen und Fahrberechtigungen notwendig, um mit vertretbarem Aufwand die bundesgesetzlich geforderte Sicherheit auf den Binnengewässern zu gewährleisten. Andernfalls wird der Bund aufgefordert, das eigene Gesetz wieder zu revidieren, was sich der Kanton Basel-Stadt sehr gut vorstellen kann.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen bedanken wir uns im Voraus bestens.

Mit freundlichen Grüssen

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin